

Vermischtes.

°° In dem Prozeß May kontra Lebius, dessen Urteil wir einem Teil unseren Lesern mitgeteilt haben, handelt es sich um die Privatklage des Schriftstellers Karl May gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius, der seinerzeit einen großangelegten Feldzug gegen Mays literarische Tätigkeit geführt und dabei das Vorleben Karl Mays aufgedeckt hatte. Lebius hatte May in einem Brief an die Kammersängerin vom Scheidt als einen geborenen Verbrecher bezeichnet. Fräulein vom Scheidt war damals im Interesse der ersten Frau Karl Mays tätig. May hatte sich von dieser scheiden lassen. In der erstinstanzlichen Verhandlung der Sache vor dem Schöffengericht Charlottenburg wurde Lebius freigesprochen, worauf May die jetzt zur Verhandlung gelangte Berufung einlegte. – Wie im ersten Prozeß, so wird auch diesmal zunächst eingehend die schriftstellerische Tätigkeit Mays beleuchtet. Dabei wird erneut festgestellt, daß May zu gleicher Zeit Räuberromane und fromme Schriften verfaßte. Karl May bezog sich demgegenüber wie in der ersten Verhandlung auf seine großen schriftstellerischen Erfolge und betonte, daß ein Dichter durchaus frei schaffe und an Ort und Zeit nicht gebunden sei, daß man also nicht ohne weiteres annehmen könne, er habe das alles selbst erlebt, was er in seinen Schriften von sich erzähle. Seine drei Vorstrafen lägen weit zurück. Allerdings sei er in Chemnitz im Jahre 1862 wegen Diebstahls mit eineinhalb Monaten Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen Betrugs mit vier Jahren Arbeitshaus und schließlich in Mittweida in Sachsen wegen Betrugs und Diebstahls im Rückfall zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Aber dann habe er ein durchaus ordentliches Leben geführt und in den letzten 30 Jahren in den besten Kreisen verkehrt. – Ueber die Frage, inwieweit May das Recht hatte, seine abenteuerlichen Erlebnisse als wahr hinzustellen, bzw. sich Ausschmückungen zu erlauben, wurde stundenlang verhandelt, ebenso über die Vorgänge bei der Scheidung von seiner Frau. Es wurden auch hier die bereits bekannten Tatsachen festgestellt. In der Beweisaufnahme wurde u. a. die erste Frau von Karl May, Frau Emma Pollmer wiederholt als Zeugin vernommen. Sie bestätigte, daß der Wunsch ihres Mannes, sich von ihr scheiden zu lassen, ganz plötzlich in Bozen aufgetaucht sei. Ihr Mann habe ihr, während das Verfahren schwebte, jedesmal nach Erhalt einer Ladung Drohbriefe geschickt des Inhalts, sie solle sich ja nicht von Bozen wegbegeben, da sie sonst der Staatsanwalt verhaften werde. Sie behauptet, die Erklärungen, in denen sie zu Gunsten ihres früheren Mannes die dem Angeklagten Lebius gegenüber getanen Aeußerungen zurücknimmt oder zum mindesten stark modifiziert, unter einem Zwange abgegeben zu haben, weil sie fürchtete, sonst die ihr von ihrem Manne ausgesetzte Rente zu verlieren. Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Bredereck formulierte eine große Reihe von Beweisanträgen. Er weist darauf hin, daß Staatsanwalt Wulffen in seinem Buche über Kriminalpsychologie den Privatkläger May, wenn auch ohne Nennung des Namens, unter dem Titel „Verbrecher- und Gaunertypen“ geschildert und ihn einen pathologischen Schwindler genannt habe. Der Rechtsbeistand des Privatklägers Justizrat Selle plädiert dafür, den Angeklagten aus Paragraph 185 schuldig zu sprechen und ihm den Schutz des Paragraphen 193 zu versagen. Der Privatkläger May erklärt, daß er eigentlich als geborener Verbrecher, als Schmutzschriftsteller und als Angeklagter sprechen wollte. Er beschränke sich aber darauf, nur in der Rolle als Mensch ein paar kurze Worte zu sagen. Er sei als Mensch gefallen, habe sich aber wieder emporgearbeitet. Dem Siebzigjährigen versuche man jetzt einen Fußtritt zu geben, damit er wieder in die Tiefe stürze. Nach längerer Beratung verkündet der Vorsitzende folgendes Urteil: Das Gericht ist nicht der Ansicht, daß der Angeklagte den Privatkläger mit den inkriminierten Worten „als einen geborenen Verbrecher“ in wissenschaftlichem Sinne bezeichnen wollte. Eine solche wissenschaftliche Bezeichnung wäre in dem Schreiben an eine Opersängerin auch gar nicht angebracht gewesen. Der Ausdruck „geborener Verbrecher“ bedeute vielmehr eine Verschärfung, dem Sinne nach soviel wie: ein Verbrecher, wie er im Buche steht. Es liegt also eine formelle Beleidigung nach § 185 vor. Von einem Wahrheitsbeweis hat der Gerichtshof zum größten Teil absehen können. Der Gerichtshof hat auch angenommen, daß nicht der geringste Anlaß vorlag, in dem Schreiben May abfällig zu charakterisieren. Sonach war die Absicht der Beleidigung nicht zweifelhaft. Das Urteil gegen Lebius lautete auf hundert Mark Geldstrafe.